

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 19/16 B

L 4 R 2783/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 2061/11 (SG Konstanz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

..... ,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob die Klägerin in ihrer im Malerbetrieb ihres Ehemannes ausgeübten Tätigkeit seit 1.8.2010 in allen Zweigen der Sozialversicherung wegen Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.2.2016 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision - der Ausrichtung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entsprechend - nicht erreichen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 11.4.2016 allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) und behauptet eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des BSG vom 24.1.2007 (*B 12 KR 31/06 R, SozR 4-2400 § 7 Nr 7*).
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrundegelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der in der Norm genannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der den zum selben Gegenstand gemachten fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussagen des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).



- 7 Im Kern bedeutet Divergenz danach Widerspruch im abstrakten Rechtssatz, nicht in der Begründung. Kommt das Berufungsgericht zum gleichen Ergebnis wie eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte, stellt es also denselben Rechtssatz auf und begründet ihn nur anders, liegt eine Abweichung nicht vor. Entsprechend liegt auch in einer angeblich unrichtigen Anwendung eines in der höchststrichterlichen Rechtsprechung entwickelten und vom Berufungsgericht nicht infrage gestellten - und in diesem Sinne zwischen Tatsachengerichten und BSG unumstrittenen - Rechts(grund)satzes auf den zu entscheidenden Einzelfall keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vor.
- 8 Die Klägerin arbeitet als tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG-Urteils heraus:
- "Unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 07.09.1972, IV R 197/68 (BGBl. II 1972, 944) bzw. BFH-Urteil vom 04.11.1986, VIII R 82/85 (BSt. Bl. 1987, 336), besteht für den Senat kein Anlass, an den Entscheidungen der zuständigen Steuerbehörden im Besteuerungsverfahren über die Veranlagung der Klägerin als Arbeitnehmerin ihres Ehegatten als Inhaber des Unternehmens zu zweifeln".
- 9 Diesem stellt sie als tragenden Rechtssatz des Urteils des BSG vom 24.1.2007 (*B 12 KR 31/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 16 f*) gegenüber, dass
- "... bei der Beurteilung (jedes Einzelfalles) auf das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse des Arbeitsverhältnisses abzustellen (ist)".
- 10 Zur Erläuterung der Divergenz weist die Klägerin darauf hin, dass das Berufungsgericht sich gerade nicht ein "Gesamtbild" der Tätigkeit und der tatsächlichen Verhältnisse gemacht, sondern vielmehr einzelne Bestandteile der Merkmale herausgenommen habe, welche als angebliche "Messlatten" für das Vorhandensein der angeblichen unselbstständigen Tätigkeit herhalten sollen (*S 4 der Beschwerdebeurteilung*). Im Folgenden hält sie die Ausführungen der Beklagten (!) für unverständlich, die allein aus der steuerrechtlichen Bewertung (Entrichtung von Lohnsteuer, Verbuchung des Arbeitsentgelts als Betriebsausgabe) Rückschlüsse auf die sozialversicherungsrechtliche Einstufung gezogen habe, bezieht sich auf Urteile des Finanzgerichts (FG) Nürnberg, des FG Brandenburg und des Bundesfinanzgerichts und teilt mit, dass in allen drei Fällen ein Arbeitsverhältnis zwar steuerrechtlich, nicht aber sozialversicherungsrechtlich anerkannt worden sei. Ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliege, sei ausschließlich nach Sozialversicherungsrecht zu beurteilen "ohne rechtliche Bindung an die Verwaltungsakte der Finanzbehörden oder die Entscheidungen der Finanzgerichte" (*S 5 der Beschwerdebeurteilung*). Die Verbuchung von Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe sei im Übrigen Standard.
- 11 Eine zulassungsrelevante Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) legt die Klägerin damit nicht in der gebotenen Weise dar.



- 12 Sie begründet schon nicht hinreichend, woraus sich der von ihr genannte abweichende abstrakte Rechtssatz des LSG ergeben soll, hat dieses doch in den Gründen seiner Entscheidung - im Rahmen der Prüfung familienhafte Mithilfe - bloß mitgeteilt, dass die monatlichen Bezüge "... als Betriebsausgaben verbucht werden" (*S 21 des Urteilsabdrucks*), während es an vielen anderen Stellen der Entscheidungsgründe (*S 16, 19 und 22 des Urteilsabdrucks*) stets hervorgehoben hat, eine Gesamtabwägung der relevanten Abgrenzungsmerkmale vornehmen zu wollen. Der Sache nach hält die Klägerin die materiell-rechtliche Bewertung ihres individuellen Sachverhalts durch das LSG für fehlerhaft und stellt dieser ihre eigene abweichende Rechtsauffassung gegenüber, indem sie eine autonome sozialversicherungsrechtliche Bewertung fordert und anhand der drei finanzgerichtlichen Entscheidungen beispielhaft aufzeigt, dass steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Status-Beurteilungen auseinanderfallen können. Hierauf lässt sich eine Revisionszulassung wegen Divergenz nicht stützen.
- 13 2. Soweit die Klägerin - auf S 6 ihrer Beschwerdebegründung - außerdem darauf hinweist, das LSG habe zum Topos "Bestehen einer Ehegatten-Innengesellschaft" einseitig darauf abgestellt, dass kein Gesellschaftsvertrag zur Errichtung einer stillen Innengesellschaft geschlossen worden sei, obwohl nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für eine solche (stets) von einer konkludenten Entstehung kraft geschlossener Ehe auszugehen sei, kritisiert sie die Berufungsentcheidung ebenfalls nur als inhaltlich fehlerhaft.
- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

